

## **Auto-Rabatt als Arbeitslohn steuerpflichtig?**

### ***Finanzgericht: Nicht bei einem Rabatt des Autoherstellers für Werksangehörige und Arbeitnehmer eines Partnerbetriebs***

Arbeitnehmer X ist bei einem Kfz-Zulieferbetrieb beschäftigt. Der Zulieferbetrieb kooperiert mit einem Autohersteller, der am Zulieferer mit 50 Prozent beteiligt ist. Vor einigen Jahren nahm der Autohersteller die Mitarbeiter des Zulieferbetriebs in sein Rabattprogramm für Werksangehörige auf. So sparte Herr X viel Geld, als er 2015 ein Neufahrzeug erstand.

Er kam in den Genuss eines Preisvorteils, der den üblichen Händlerrabatt um ca. 1.700 Euro überstieg. Zusätzlich erließ ihm der Autohersteller die Überführungskosten von 700 Euro. Das Finanzamt stufte diesen geldwerten Vorteil für Mitarbeiter X als steuerpflichtigen Arbeitslohn ein. Der Arbeitnehmer klagte gegen den Steuerbescheid und hatte damit beim Finanzgericht Köln Erfolg (7 K 2053/17).

Der Rabatt sei nicht als Arbeitslohn anzusehen, fand das Finanzgericht. Denn der Autohersteller gewähre diese Rabatte, weil er in seinem eigenen Interesse Fahrzeuge verkaufen wolle — und nicht als Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Mitarbeiters. Das Unternehmen spreche gezielt die Mitarbeiter von Zulieferbetrieben an, um mit dieser leicht zugänglichen Kundengruppe seinen Umsatz zu steigern.

Für diese Einschätzung spreche auch die Tatsache, dass jeder Mitarbeiter jedes Jahr bis zu vier Autos vergünstigt erwerben und sie so einem weiten Kreis von Familienangehörigen zukommen lassen könne.

Weil das Finanzgericht Köln mit diesem Urteil dem "Rabatterlass" des Bundesfinanzministeriums widersprach — demzufolge sind Preisvorteile für Arbeitnehmer regelmäßig als Arbeitslohn zu bewerten —, ließ es die Revision des Finanzamts zu. Die endgültige Entscheidung trifft daher der Bundesfinanzhof.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/auto-rabatt-als-arbeitslohn-steuerpflichtig>